

## Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

### für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

Hersteller/Inverkehrbringer: JOHANNES GIESSER Messerfabrik GmbH

(Name, Anschrift) Johannes-Giesser-Str. 1

D- 71364 Winnenden

Produktbezeichnung: Messer mit Kunststoffgriffen

16. Mai 2024

Bei den o.g. Produkten handelt es sich nicht um Lebensmittelverpackungen. Vor der ersten Verwendung sind die o.g. Produkte mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

#### 1. Allgemeines / Rechtsvorschriften

Hiermit wird bestätigt, dass der/die o.g. gelieferte(n) Artikel/Lebensmittelbedarfsgegenstand/-stände aus Kunststoff für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet ist/sind. Der/die Artikel entspricht/entsprechen den Anforderungen folgender Rechtsvorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

FCM-Stoff-Nr.	Stoffbezeichnung	Beschränkung
444	2-(2'-Hydroxy-5'-methylphenyl)benzotriazol	SML (T) = 30 mg/kg
779	9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	SML = 0,05 mg/kg
780	Poly-[[[6-[N-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinyln-butylamino)-1,3,5-triazin-2,4-diyl][2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny]imino]-1,6-hexandiyl[(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny]imino)]-alpha-[N,N,N',N'-tetrabutyl-N''-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)-N''-[6-(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidinylamino)-hexyl]-[1,3,5-triazin-2,4,6-triamin]-omega-N,N,N',N'-tetrabutyl-1,3,5-triazin-2,4-diamin]	SML = 5 mg/kg
Anhang II	Aluminium	SML = 1 mg/kg
Anhang II	Lithium	SML = 0,6 mg/kg
Anhang II	Nickel	SML = 0,02 mg/kg

## Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

### für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Europarats-Resolution CM/Res (2013)/9 on metals and alloys used in food contact materials and articles
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung EG 1935/2004, Verordnung EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen – in der jeweils gültigen Fassung.
- Es werden keine Stoffe gem. Anhang § 6 der EU 10/2011 verwendet
- Messer sind bestimmt zum Schneiden von Lebensmitteln aller Art, insbesondere Lebensmittel, die mit dem Messer in Berührung kommen dürfen:
  - Trockene Lebensmittel
  - Milcherzeugnisse
  - Wässrige Lebensmittel
  - Saure Lebensmittel
  - Alkoholhaltige Lebensmittel
  - Fettige Lebensmittel
- Messergriffe sind aus TPE / TPS oder PP
- Klingen sind hergestellt aus Chrom-Molybdän-Stahl 1.4110 / 1.4116 / 1.4034
- Die „Guideline for metals and alloys 4“ wird erfüllt
- Unsere Herstellungsprozesse sind entsprechend der Verordnung 2023/2006 (gute Herstellungspraxis) organisiert

Änderungen in der Zusammensetzung werden nur nach Absprache und schriftlicher Freigabe durchgeführt, was die Ausstellung einer aktualisierten Konformitätserklärung voraussetzt.

Neuerscheinungen der relevanten Gesetze werden sorgfältig verfolgt: über wesentliche Änderungen von Gesetzen und Normen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung des Produkts von Bedeutung sind, werden rechtzeitig die Informationen bereitgestellt.

## Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeits-/Konformitätserklärung

### für Lebensmittelverpackungen und Bedarfsgegenstände aus Kunststoff

#### 2. Migration und Restgehalte

Es wird sichergestellt, dass die Grenzwerte ständig eingehalten werden. Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig überprüft. Die Messungen erfolgen gemäß Richtlinie EU 10/2011 einschließlich aller Ergänzungen und der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung.

##### 2.1 Methode

Bestimmung der Gesamtmigration in 95 % Ethanol als Ersatzprüfung für die Bestimmung der Gesamtmigration in Olivenöl.

Es wird der wiederholte Kontakt für Mehrweggegenstände gemäß Anhang V, Kapitel 3.3 der europäischen Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 geprüft. Dabei wird dreimal mit derselben Probe geprüft, wobei jedes Mal ein neues Simulanz verwendet wird. Die Übereinstimmung mit dem Gesamtmigrationswert wird auf der Grundlage des Migrationswertes beurteilt, der bei der dritten Prüfung festgestellt wird.

Prüfmethode:	Europäische Norm EN 1186-14
Simulanzlösemittel:	95 % Ethanol
Kontaktzeit und –temperatur:	2 Stunden / 70° C
	Prüfung 1. und 3. Kontakt
Prüfbedingungen:	Tauchen
Kontaktfläche/Volumen:	6:1 dm <sup>2</sup> /kg

Winnenden, 16.05.2024

Johannes Giesser Messerfabrik GmbH

Dieses Dokument wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.